Universität zu Köln

Amtliche Mitteilungen 3/76

Diplomprüfungsordnung für das Fach Psychologie

ausgegeben am 15. 2. 1976

IMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift: Universität zu Köln,
Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41

Auflage: 500 Exemplare

Druck: Drei Kronen Druck, Hürth/Rheinl.

Schutzgebühr: 1,60 DM

P r ü f u n g s o r d n u n g

für die Diplomprüfung im Fach Psychologie

an der Universität zu Köln

I. Allgemeines

§ 1: Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse in den verschiedenen Gebieten der Psychologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2: Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln den akademischen Grad "Diplom-Psychologe" (abgekürzt "Dipl.-Psych.").

§ 3: Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann in der Regel nach Abschluß des 4. Fachsemesters und die Diplomprüfung in der Regel nach Abschluß des 8. Fachsemesters abgelegt werden.

§ 4: Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er besteht aus 7 Mitgliedern. Er ist beschlußfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuß ist zusammengesetzt aus 4 Hochschullehrern, die auf Lebenszeit beamtete Professoren oder hauptberuflich oder hauptamtlich an der Universität zu Köln tätige habilitierte Hochschullehrer für das Fach Psychologie oder eines seiner Teilgebiete sein müssen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der graduierter Psychologe sein muß, und 2 Studenten der Psychologie. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät auf Vorschlag der Versammlung der Hauptfach-Studenten der Psychologie bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, außer bei den studentischen Mitgliedern, deren Amtszeit 1 Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5: Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer zum Kreise der auf Lebenszeit beamteten Professoren und der hauptberuflich oder hauptamtlich an der Universität zu Köln tätigen habilitierten Hochschullehrer gehört und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplom-Psychologen-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und hauptamtlich oder hauptberuflich an der Universität zu Köln im Fach Psychologie tätig ist. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden auf Vorschlag der Prüfer bestimmt.

(2) Stehen für ein Prüfungsfach mehrere Prüfer zur Verfügung, sollen bei der Zuweisung der Kandidaten zu den Prüfern die Wünsche der Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Wird seine Entscheidung angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuß ohne die studentischen Mitglieder.

(2) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 7: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten hat dieser ein ärztliches Attest beizubringen, in welchem die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt, die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5, 0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8: Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. regelmäßig und erfolgreich an folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat:
   - 2 drei-stündigen Übungen in Statistik,
   - 2 drei-stündigen Übungen in Experimentalpsychologie,
   - 2 zwei-stündigen Übungen über Techniken der Sozialforschung,
   - 2 zwei-stündigen Übungen über qualitative Methoden,
   - 1 zwei-stündigen Übung in Methodenlehre,
   - 1 zwei-stündigen Übung in Allgemeiner Psychologie I,
   - 1 zwei-stündigen Übung in Allgemeiner Psychologie II,
   - 1 zwei-stündigen Übung in Differentieller Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
   - 1 zwei-stündigen Übung zur Sozialpsychologie.
3. an der obligatorischen Studienberatung zu Beginn des Studiums der Psychologie teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zu den festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich zu stellen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Prüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität zu Köln für Psychologie eingeschrieben gewesen sein.

(5) Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 9: Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter. Eine ablehnende Entscheidung kann nur der Prüfungsausschuß treffen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung im Fach Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10: Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der einzelnen Prüfungsfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Physiologische Psychologie,
2. Methodenlehre,
3. Allgemeine Psychologie I,
4. Allgemeine Psychologie II,
5. Entwicklungspsychologie,
6. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
7. Sozailpsychologie.

(3) Die Prüfungen sind mündlich.

(4) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern erstrecken sich darauf, in welchem Ausmaß der Kandidat sich das fachliche Wissen und Können erworben hat, welches durch die in der Studienordnung zu den einzelnen Fächern aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen und durch das Studium der Literatur, die in den zu den einzelnen Prüfungsfächern herausgegebenen Literaturlistenaufgeführt ist, vermittelt wird.

(5) Die gesamte Prüfung muß in einem Zeitraum von 3 Monaten abgelegt werden.

§ 11: Mündliche Prüfung

(1) Jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Bei jeder Prüfung ist ein Beisitzer zugegen.

(2) Je Kandidat und Fach soll die Prüfungszeit 20 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung sich damit einverstanden erklärt.

Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 12: Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Fachnoten werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut,	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut,	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend,	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend,	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend,	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt - 1, 5 : sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1, 5 - 2, 5 : gut,
bei einem Durchschnitt über 2, 5 - 3, 5 : befriedigend,
bei einem durchschnitt über 3, 5 - 4, 0 : ausreichend.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4, 0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt - 1, 5 : sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1, 5 - 2, 5 : gut,
bei einem Durchschnitt über 2, 5 - 3, 5 : befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3, 5 - 4, 0 : ausreichend.

§ 13: Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Wenn 1 Fach nicht bestanden ist, kann es frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und soll spätestens vor Ablauf des 9. Monats - vom Zeitpunkt der Ablegung des letzten Teiles der Diplom-Vorprüfung an - wiederholt werden, bei 2 nicht bestandenen Fächern können diese frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und sollen spätestens nach Ablauf des 12. Monats wiederholt werden, bei 3 und mehr Prüfungsfächern frühestens nach Ablauf des 12. und spätestens vor Ablauf des 24. Monats.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der gesamten Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 14: Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung ganz oder teilweise nicht bestanden oder gilt sie ganz oder teilweise als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15: Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat,
3. mindestens 2 Praktika von je mindestens 6 Wochen Dauer unter Aufsicht und Anleitung eines akademisch graduierten Psychologen abgeleistet hat,
4. in jedem der vom Kandidaten nach § 16 (1) c gewählten Prüfungsfächer an 2 mindestens 2stündigen Übungen oder entsprechenden Lehrveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und für das Fach Psychologische Diagnostik darüber hinaus den Nachweis erbracht hat, daß er unter prüfungsmäßigen Bedingungen 2 Personen unter diagnostischen Gesichtspunkten fachgerecht untersucht und begutachtet hat,
5. an der obligatorischen Studienberatung zu Beginn des Hauptstudiums teilgenommen hat.

(2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 - 5 und § 9 entsprechend.

§ 16: Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

a) der Diplomarbeit,

b) der schriftlichen Bearbeitung einer konkreten Fragestellung aus einem der vom Kandidaten nach Buchstaben c zu wählenden Gebiete,

c) der mündlichen Prüfung in den einzelnen psychologischen Fächern,

Der Katalog der psychologischen Fächer gliedert sich in 3 Schwerpunktbereiche:

I. Methodik:

Psychologische Diagnostik.

II. Anwendung:

Arbeits- und Verkehrspsychologie,
Erziehungspsychologie,
Forensische Psychologie,
Klinische Psychologie,
Medienpsychologie,
Wirtschaftspsychologie.

III. Grundlagenvertiefung:

Ausdruckspsychologie,
Experimentelle Sozialpsychologie,
Kunstpsychologie,
Methodenlehre und Wissenschaftstheorie,
Neuropsychologie,
Völkerpsychologie.

Der Prüfling wählt mindestens 4 Fächer aus, und zwar aus jedem Schwerpunktbereich mindestens eines.

d) der Prüfung in einem weiteren Fach, das einem der Psychologie benachbarten Fachgebiet zu entnehmen ist. Folgende Fächer können gewählt werden:

Kriminologie,
Mathematische Statistik,
Pädagogik,
Philosophie,
Physiologie,
Psychopathologie,
Soziologie,
Völkerkunde,
Zoologie.

(2) Die gesamte mündliche Prüfung muß in einem Zeitraum von 3 Monaten abgelegt werden.

(3) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern erstrecken sich darauf, in welchem Ausmaß der Kandidat sich das fachliche Wissen und Können erworben hat, welches durch die in der Studienordnung zu den einzelnen Fächern aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen und durch das Studium der Literatur, die in den zu den einzelnen Prüfungsfächern herausgegebenen Literaturlisten aufgeführt ist, vermittelt wird.

§ 17: Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und für sich bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit darf erst nach dem Bestehen aller Fächer der mündlichen Prüfung ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem auf Lebenszeit beamteten Professor und hauptberuflich oder hauptamtlich an der Universität zu Köln tätigen habilitierten Hochschullehrer gestellt werden, sofern er das Fach Psychologie in Forschung und Lehre vertritt. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem auf dem Gebiet der Psychologie in Forschung und Lehre tätigen auf Lebenszeit beamteten Professor oder hauptberuflich oder hauptamtlich an einer wissenschaftlichen Hochschule tätigen habilitierten Hochschullehrer betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dafür, daß der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2 Satz 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt 6 Monate. Bei experimentellen Arbeiten kann der Prüfungsausschuß die Frist auf höchstens 12 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechenden gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18: Abnahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit soll von demjenigen Hochschullehrer, der das Thema gestellt hat, beurteilt werden. Soll die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie noch von einem weiteren Gutachter, der ebenfalls dem in § 17 Abs. 3 umschriebenen Personenkreis angehören muß, zu beurteilen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 19: Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, mündliche Diplomprüfung

Für die mündliche Diplomprüfung gilt § 11 entsprechend.

Bei der schriftlichen Bearbeitung einer konkreten Fragestellung nach § 16 Abs. 1 Buchst. b soll der Kandidat nachweisen,daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den gebräuchlichen Methoden des Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Stunden.

§ 20: Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren psychologischen Fächern als den in § 17 Ziff. 2 aufgeführten einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), sofern zum Zeitpunkt der Prüfung ein kompetenter Prüfer vorhanden ist.

(2) Das Ergebnis der Prüfungin diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21: Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 Abs. 1 - 3 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewertet.

(3) Beträgt die Gesamtnote 1,0 oder weniger, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 22: Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen ind den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens 1 Fach die Note "ausreichend" erhalten hat.

§ 23: Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24: Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verlehung des akademischen Grades "Diplom-Psychologe" beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25: Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat

die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

§ 26: Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27: Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Psychologe" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28: Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung ist verbindlich für alle Studenten, die mit dem Studium der Psychologie im WS 75/76 oder später begonnen haben.

Die bereits im Studium befindlichen Studenten können, soweit sie die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, für die Dauer von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wählen, ob sie nach der früheren oder nach dieser Prüfungsordnung die Prüfungen abzulegen wünschen. Dabei muß in jedem Falle die Diplomprüfung nach der gleichen Prüfungsordnung abgelegt werden, nach der die Diplom-Vorprüfung abgelegt worden ist.

§ 29: Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Diese Prüfungsordnung ist vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 15. X. 1975 - I A 3 - 8146.31 - genehmigt worden.

gez.: H. Happ

(Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln)